



Stadtverwaltung · Postfach 1462 · 99804 Eisenach · Amt: 50.1

Stadtratsfraktion  
DIE LINKE.  
Herr Thomas Bauer  
Georgenstraße 25

99817 Eisenach

Sozialamt

Gebäude: Markt 22  
Auskunft erteilt: Herr Oliver Koch  
Telefon: (0 36 91) 670 447  
Telefax: (0 36 91) 670 943  
E-Mail:

AZ:

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum  
04.11.2008

**Anfrage der Stadtratsfraktion DIE LINKE. vom 09.10.2008 – Reg.-Nr. 368 / 2008 –  
Gestiegene Heizkosten bei der Gewährung angemessener Kosten der Unterkunft bei Hartz IV-  
Empfängern, „Aufstockern“ und anderen Wohngeldempfängern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf die o. g. Anfrage möchten wir wie folgt antworten:

**1. Welche Erkenntnisse konnten bei der Abrechnung der Heizkosten, als Teil der Betriebskostenabrechnung 2007 in Bezug auf die gewährten Größen entsprechend Unterkunftsrichtlinie gewonnen werden?**

Aus den bei der ARGE Grundsicherung Eisenach und den beim Sozialamt der Stadt Eisenach eingereichten Heizkostenabrechnungen waren keine speziellen Tendenzen ablesbar.

Es gab sowohl Guthabenauszahlungen und auch Nachforderungen. Die Bürger, die bisher sparsam mit der Heizenergie umgegangen waren, haben dieses auch im Jahr 2007 getan und demzufolge ein Guthaben ausbezahlt bekommen.

**2. Welche Auswirkungen gab es auf die laufenden Abschläge für die Betriebskosten?**

Durch die Energieversorger wurden entsprechende Preissteigerungen erst für den Herbst 2008 angekündigt. Mit den Betriebskostenabrechnungen wurden zum Teil auch die laufenden Abschläge erhöht, unabhängig der Nachzahlungen.

D. h. wenn ein Bürger eine Nachzahlung von monatlich 10,00 € hatte wurde der neue Abschlag nicht nur um 10,00 € erhöht, sondern in vielen Fällen um mehr als 10,00 € pro Monat.

Oft wurden trotz Guthabenauszahlungen oder niedrigen Nachzahlungen die Vorauszahlungen erhöht. Diese Vorgehensweise wurde mit zu erwartenden Preissteigerungen begründet.

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Telefonzentrale: (0 36 91) 670-800

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach

Sprechzeiten:

Mo 9:00 - 12:00 Uhr  
Di 9:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 15:30 Uhr  
Mi geschlossen  
Do 9:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 18:00 Uhr  
Fr 9:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse  
BLZ 840 550 50, Konto-Nr. 2003  
E-Mail: info@eisenach.de  
Internet : http://www.eisenach.de

Sprechzeiten:

Mo, Di u. Do 7:00 - 18:00 Uhr  
Mi 7:00 - 13:00 Uhr  
Fr 7:00 - 16:00 Uhr  
Sa 9:00 - 12:00 Uhr  
E-Mail: buergerbuero@eisenach.de

**3. Welche Erkenntnisse liegen hinsichtlich der Gewährung in Bezug auf die Angemessenheit der Betriebs- und Heizkosten angesichts der derzeitigen massiven Energie-Preiserhöhungen vor? Wie wird was gehandhabt?**

Aufgrund der Auswirkungen der Finanzkrise ist seit einigen Wochen zu beobachten, dass die Energiepreise wieder fallen. Inzwischen haben bereits mehrere Energieversorger angekündigt ihre Preise wieder zu senken. Diese Preissenkungen sind bei den Ölheizungen bereits angekommen und es ist derzeit damit zu rechnen, dass diese Preissenkungen auch bei den Gaspreisen erfolgen werden.

Seitens des Sozialamtes ist geplant, die in der Unterkunftsrichtlinie enthaltenen Höchstbeträge für Heizung zu streichen und jährliche Durchschnittsverbrauchswerte (in kWh) für die jeweiligen Haushalte als Maßstab für die Angemessenheit anzugeben.

Legt man Durchschnittsverbrauchswerte als Maßstab für den Verbrauch zugrunde und nimmt diese Durchschnittsverbrauchswerte als angemessene Kosten für Heizung, dann ist eine Dynamisierung der Energiepreise enthalten.

D.h. steigt bei gleichbleibendem Verbrauch entsprechend der Durchschnittsverbrauchswerte der Energiepreis, dann wird dieser zu zahlende Preis auch übernommen. Eine Kürzung der zu übernehmenden Kosten kann nur bei einer Erhöhung der Verbrauchswerte erfolgen, selbstverständlich erst nach Prüfung des Einzelfalles.

Diese Verfahrensweise erscheint als sinnvoller, da die Bürger auf ihr Heizverhalten und damit auf ihren Verbrauch Einfluß haben.

Gemäß Punkt 6.6 der Unterkunftsrichtlinie gelten die mit der Abgabe der letzten Heizkostenabrechnung – bei erstmaliger Antragstellung – nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen solange als angemessen, wie keine Anhaltspunkte für ein unwirtschaftliches und damit unangemessenes Heizverhalten vorliegen.

Hat gemäß Punkt 7.1. der Unterkunftsrichtlinie im Rahmen der Betriebskostenabrechnung und der Heizkostenabrechnung eine Nachzahlung zu erfolgen, werden zunächst die tatsächlich gezahlten Kosten bis auf die Höhe der Obergrenze aufgestockt.

Sollte die Aufstockung auf die Obergrenze nicht ausreichen, erfolgt eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der Angemessenheit der restlichen Nachzahlungskosten.

Generell ist es also so, dass die Betriebs- und Heizkostenabrechnungen bei Anträgen auf Nachzahlung auf den Verbrauch hin mit überprüft werden, um festzustellen, ob die Nachzahlung auf geändertes Heizverhalten oder auf nicht beeinflussbare Preiserhöhung beruht.

**4. Gibt es angesichts der gewonnenen Erkenntnisse hinsichtlich des Anstiegs der Betriebs- und Heizkosten ein vereinfachtes Kontaktmanagement zu den großen Vermietern (z. B. Wohnungsgesellschaften wie SWG, AWG und TLG), wenn man sich bei der Gewährung angemessener KdU auf deren Erkenntnisse stützen will?**

Seitens der ARGE Grundsicherung Eisenach besteht ein ständiges Kontaktmanagement mit den großen Vermietern. Die ARGE Grundsicherung Eisenach hat ein Netzwerk aufgebaut, indem die großen Vermieter eingebunden sind.

Seitens des Sozialamtes besteht ebenfalls ein ständiger Kontakt mit den Wohnungsgesellschaften. Bei allen auftretenden Problemen haben die jeweiligen Sachbearbeiter den sogenannten „kurzen Draht“ zu den entsprechenden Mitarbeitern in den

Wohnungsgesellschaften. Desweiteren besteht eine sehr gute Zusammenarbeit zwischen dem Sozialamt und den Mitarbeitern der EVB, um im Bedarfsfalle bei auftretenden Problemen kurzfristig helfen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Doht  
Oberbürgermeister